

Aktenzeichen:	0280.1
Teilakte:	Bestellung Seniorenbeirat
Datum:	19.10.2023

Satzung über die Bestellung eines Seniorenbeirates für die Stadt Vilshofen

Die Stadt Vilshofen an der Donau erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBL. S. 585) nachstehende Satzung über die Bestellung eines Seniorenbeirates für die Stadt Vilshofen an der Donau:

§ 1 Bezeichnung

1. Die Stadt Vilshofen beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger/innen.
2. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat wird in seiner Mitgliederzahl nicht begrenzt.
2. Dem Seniorenbeirat gehören an:
 - der 1. Bürgermeister der Stadt Vilshofen als Vorsitzender,
 - der/die zuständige Beauftragte des Stadtrates,
 - jeweils ein/e Vertreter/in der Verbände und Organisationen, die sich im Bereich der Seniorenarbeit engagieren,
 - jeweils ein/e Vertreter/in der örtlichen Altenhilfeeinrichtungen.
 - Für jedes Mitglied des Beirates ist ein/e Vertreter/in zu bestimmen.
3. Mitglieder des Seniorenbeirates müssen Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.
4. Für die Umsetzung der Ideen und einem erleichterten Zugang zur Verwaltung unterstützt ein/e Mitarbeiter/in aus der Stadtverwaltung den Seniorenbeirat.

§ 3 Berufung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen.
2. Die Verbände und Organisationen, die sich im Bereich der Seniorenarbeit engagieren, und die Altenhilfeeinrichtungen schlagen ihre Vertreter dem Stadtrat zur Berufung vor.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat wirkt als unabhängige Interessenvertretung der in der Stadt Vilshofen an der Donau lebenden Seniorinnen und Senioren.
Er soll erreichen, dass Planungen und Entscheidungen der Kommune unter dem Blickwinkel geprüft werden, ob sie dem Ziel der Gleichstellung und gleichberechtigten Teilhabe von älteren Menschen dienen.
- (2) Der Stadtrat beauftragt den Seniorenbeirat insbesondere folgende Aufgaben in Zusammenarbeit mit ihm zu erledigen:
 - Stellungnahme und Beratung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Stadtverwaltung in allen kommunalen Angelegenheiten und Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Die Beratung erfolgt zum Beispiel durch schriftliche Stellungnahmen, Anregungen oder Vorschläge.
 - Informationsaustausch zwischen den beteiligten Einrichtungen, Verbänden, Ämtern und Einzelpersonen.
 - Beratung und Hilfe ratsuchender älterer Bürger/innen in allen diesen betreffenden Angelegenheiten.
 - Laufende Information der Öffentlichkeit über alle Maßnahmen und Einrichtungen der Altenhilfe (Pressearbeit).
 - Zusammenarbeit mit Verkehrswacht, Polizei usw. in Sicherheitsfragen.
 - Werbemaßnahmen in Geschäften und Behörden zur Rücksichtnahme auf ältere Menschen.

§ 5 Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt mit der Bestellung und endet mit der Amtszeit des Stadtrates.

§ 6 Geschäftsgang

1. Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein.
2. Die erste Sitzung des Seniorenbeirates ist spätestens vier Monate nach der Wahl des Stadtrates einzuberufen.
3. Die Beratungsgegenstände werden vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern des Seniorenbeirates eingebracht. Der Seniorenbeirat kann auch sachverständige Personen zur Beratung zuziehen.
4. Die Empfehlungen des Seniorenbeirates sind in den zuständigen Gremien der Stadt Vilshofen in einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.

§ 7 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle ist die Stadtverwaltung Vilshofen.

§ 8 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 € je Sitzung. Die Mitglieder erhalten benötigte Arbeitsmaterialien und notwendige Auslagen von der Stadt Vilshofen an der Donau zur Verfügung gestellt bzw. erstattet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Beirat endet
 - a) mit dem Ende der Amtszeit,
 - b) durch Niederlegung des Amtes,
 - c) wenn der Stadtrat dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder wegen eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 3 dieser Satzung beschließt.
2. Die Niederlegung aus besonderem Grund ist gegenüber dem 1. Bürgermeister schriftlich zu erklären.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.1990 außer Kraft.

Vilshofen an der Donau, 30.10.2023

Florian Gams
1. Bürgermeister